

Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 14 (1904)

Artikel: Geschichtliches über das schwyzerische Jagdwesen
Autor: Dettling, A.
Kapitel: 9: Landesnutzen der Jagd
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-157759>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

worden sei durch Einführung solcher von auswärts, da die benachbarten Orte hiefür nichts bezahlen.¹⁾

Doch wurde den 24. April 1746 wiederum von der Landsgemeinde erkennt: Weil die Raubvögel in solcher Menge in unserm Lande sich vorfinden, daß sie sowohl in den angepflanzten Gärten, als auch an den Fruchtbäumen großen Schaden zufügen, soll von den Raubvögeln (nicht von den Röpfen, sondern von den ganzen Vögeln) das gewohnte Schußgeld durch den Landesschädelmeister wiederum bezahlt, die Eier aber zur Abwendung von Betrug hievon ausgenommen und von denselben nichts bezahlt werden.²⁾

9. Landesnutzen der Jagd.

Gegen Ende des 15. Jahrhunderts wurde von der Landsgemeinde von Schwyz der Heuberg „zu des gemeinen Landes Nutzen, Ehre und Frommen“ für die Gemsen gebaut, desgleichen die Mythen, Rothenfluh, Rossberg, Rigi und Hochfluh. In der dahерigen Urkunde wird nebst der Erhaltung des Wildstandes als Ursache angeführt: daß im Falle von unseni getreuen lieben Eidgenossen oder von andern Orten her jemand zu Ehren und zu Lieb, auch in guter Freundschaft und Gesellschaft uns besucht oder inskünftig besuchen wird, man ihn alsdann mit solchem Wildpret ehren könne.³⁾

Als im Frühjahr 1507 Kaiser Maximilian die Hilfe der Eidgenossen für seinen Römerzug gewinnen wollte, soll er u. a. zu ihnen gesagt haben: „Liebe Eidgenossen, ihr sollet endlich glauben, daß wir euer guter Herr und Freund sind, und wollten in nächstgelegner Zeit zu Fuß zu U. L. Frauen zu Einsiedeln wallen, auch auf dem höchsten Berg in Schwyz einen Gemsen stechen und den der Mutter Gottes zu Einsiedeln schenken und verehren.“

¹⁾ Landsgemeinde-Protokoll 1675—1761, Kantonsarchiv Schwyz.

²⁾ Ibid.

³⁾ Rothring: Landbuch von Schwyz, S. 197.

Freilich hat uns die Geschichte nicht überliefert, ob der Kaiser diesen Plan ausgeführt hat. Wahrscheinlich kam es nicht dazu, da sich die Unterhandlungen mit den Eidgenossen zerschlagen hatten.¹⁾

In der schwyzerischen Landesrechnung finden sich eine Menge kulturgeschichtlich interessante Posten verzeichnet, woraus wir ersehen, wie die Obrigkeit durch Schenkung von Wildpret geehrt wurde und wie sie selbst das Gewild „zu des Landes Nutzen und Ehre“ verwendet hat.

Unter den der Obrigkeit geschenkten Tieren befanden sich Biber, Hirsche, Rehe, Wildschweine und Gemsen. Nachstehend einige Zitate.

1595. „Vs gen xxj lib. v β denen, so Minen Heren den Biber vnd Bisch verert hand.“

1555. „Item vß gen ij Kronen denen von Uznacht, die den Hirzeln bracht hend.“

„Item vß gen xj Baßen j β Hans Gasser, hett der verzert, der den Hirzeln hett bracht.“

1601. „Vs gen 1 lib. dem Felder, so ein rot Bock minen Heren zubracht.“

1617. „Vß Befelch Miner HH. Sällen geben, welche den Hirzeln zuhen bracht, 46 Baßen = 10 lib. 3 β 2 α.“

1629, 24. Mai. „So ein Hirzeln verehrt Miner HH., von Lachen, hend Mine HH. verehrt 6 Gl.“

1655. „Den 26. Herbstm. gab ich dem Caspar Bojer vß der March von Holleneich 2 Dugaten, thuot 8 Gl. 20 β, vß Befälch der Oberkeit, daß Ehr ein Hirz geschoßen vnd alhero bracht, 8 Gl. 20 β.“

1672, 18. Dezember. „Den Tag hab ich dem Hans Caspar in der Bizin vnd Meister Peter Ziegler geben von dem Hirzeln, so sey gefunden vnd der Oberkeit geben müüssen, Ein Dugaten = 4 Gl. 20 β.“

1683. „Den Februar vß Muotatall, wägen eines geschossenen Hirschen zalt 3 Loiß vnd verzert 3 Gl. 26 β, duot 10 Gl. 16 β.“

¹⁾ P. Odilo Ringholz: Geschichte des fürstl Benediktinerstiftes U. L. F. von Einsiedeln, Bd. I, S. 563.

Der Rat erkannte den 17. April 1683, daß Landesseckelmeister Johann Kaspar Dettling den im Muotathal zur verbotenen Zeit erlegten Hirsch namens der Obrigkeit zu Händen nehmen solle. Die Jäger aber sollen zitiert und laut Verordnung bestraft werden.¹⁾

1744. „Des Hr. Richter Tanners Sohn von Arth wegen einem der Obrigkeit verehrten kleinen Hirschlin 5 Gl. 12 β 3 a.“

1759. „Dem Jakob Anton Wiget von Steinen, einen geschossenen Hirsch von Lachen nach Schwyz zu tragen, 2 Gl. 20 β.“

Im Herbst 1759 haben Jäger im Aaport bei Eisenburg, Schübelbach, einen Hirschbock geschossen, der in der Mezg zu Lachen ausgeweidet wurde. Weil eben dasselbst zwischen Schwyz und Glarus eine Konferenz stattfand, wurde der Hirsch bis auf weiteres ganz gelassen, und den Abgeordneten von Glarus, die im Löwen logierten, davon ein „Hintersid“ verehrt.

Ferner meldet die schwyzische Landesrechnung:

1555. „Item vß gen j Kronen dem von Bznacht, bracht zwey Re e.“

1601. „Vs gen 4 lib. dem Posten von Lachen, daß er Minen Hh. ein Reh bracht alhär.“

1652. „Für 3 Luchs und ein Reh zalt 12 Gl.“

„Den 12. Jänner des 1657. Jahrs zalt ich dem Jacob Ingly vmb ein lebendes Reböcklein 6 Gl., so ihr fürstly Gnaden von Einsiedlen fürehrt, 6 Gl.“

1773. „Dem Jos. Kamer von Rüznacht für ein überbrachtes Reh Schuÿgeld 2 Gl. 2 β.“

1631, 25. August. „Ist ein Wildschwein von Gersau verehrt worden, 2 Gl. 34 β.“

1555. „Item vß gen xij Bahnen iij a. dem von Bznacht, bracht das Thier.“

1558. „Item vß gen j Kronen denen von Bznacht, hend Minen Herren eins Thier gschenkt.“

1561. „Item vß gen ij Gl. Nish Büller und dem Schlegel, handt Minen Hh. ein Thier gschenkt.“

¹⁾ Ratsprotokoll.

1562. „Item vñ gen iij Gl. dem Rüggen von Bgnacht,
bracht ein Thier.“

1598. „Vs gäni ij lib. ein Jungen Schelbred Im Thal,
wo dz Boren Fleisch von Louvis har thragen.“

Der Landesseckelmeister als „Jägermeister des Landes“ ließ je nach Bedürfnis bei den verschiedenartigsten Anlässen Gemsen und anderes Gewild schießen. So erkannte der Rat den 18. September 1555: „Die Schützen Sollend dem Seckelmeister ij gesellen zu pringen die jnen gfallend, die sol der Seckelmeister heißen eis tier schiessen, vnd sölle er jnen den taglon gen.“¹⁾

Den 26. März 1633 bewilligte der Rat in Schwyz den Herren Landvogt Ceberg und Landvogt Gilg Betschart, ein Gamstier im Baum fällen zu lassen, um dasselbe im Gotteshause Einsiedeln, wo ihre Söhne (P. Thietland Ceberg und P. Paul Betschart) dieser Tage die Profeß ablegen, präsentieren zu können.²⁾

Vom gesessenen Landrat wurde den 10. Oktober 1711 dem Haus Kaspar Rüüdi bewilligt, daß er Gemsen schießen und bringen möge, ohne Nachteil der Ordnung, also daß er deswegen nichts zu verantworten haben werde.³⁾

Zuweilen wurde auch Privatpersonen gestattet, im Baum Gewild zu schießen, jedoch nur sehr selten. Den 5. Mai 1739 wurde dem General von Nideröst bewilligt, drei oder vier Tage lang Federwild durch 2 bis 3 Mann schießen zu lassen.⁴⁾ Ebenso wurde den 16. Juni 1742 dem Landvogt Reding bewilligt, im Muotathal zwei junge Gemsen erlegen zu lassen, „aber mehr nit.“⁵⁾

Vom gesessenen Landrat wurde den 9. Juni 1674 dem Franz Aufdermaur und Leonhard Hektor Faßbind bewilligt, auf der Egg hinter der Rothenfluh einen Vogelherd zu errichten; wenn jedoch derjelbe wieder abgehen werde, solle dieser Platz wieder Allmeind sein.⁶⁾

¹⁾ Ratsprotokoll 1548—1555, Kantonsarchiv Schwyz.

²⁾ Ratsbuch 1630—1641.

³⁾ Ratsprotokoll 1708—1718, Kantonsarchiv Schwyz.

⁴⁾ " 1738—1742, " "

⁵⁾ " 1740—1746, " "

⁶⁾ " 1667—1680, " "

Bis zur Französenzeit schenkte der Rat alljährlich ein „Gams1)

Ferner wurden Gemsen zum Geschenke gemacht:

1613. „Item vñ gän dem Vogt Batt vñ der Mur bij den Gämischen, die man gan Zug gschickt hed, 5 Gl. 5 β.“

1614. „Dem Clouß Hediger vñ 2 Gemmisch, alß der Apt von Disetis da gsin, 26 lib.“

1621. „Vñ geben vñ Gambstieren, so man gebrucht, als der Wicbischoff ist hie gsin, vnd man dem Hr. Ambassador zu Raperschwyl verehrt, 20 Gl.“

1698. „Item den Herren von Raperschwyl Ein Lebigs Gambsthier vñ Oberfeithlichem Befelch geschickt, 8 Gl.“

1702. „Ich zahlen das Gambsthier dem Jungen Geizer nacher Raperschwyl 5 Gl. 25 β.“

Das Kloster Einsiedeln mußte seit 1545 alljährlich an St. Bartholomäustag Abgeordneten von Schwyz Rechnung über seinen Haushalt ablegen. Auf diesen Anlaß wurde von Schwyz jedes Jahr der sogenannte „Bartholomä-Gambsböck“ in die Stiftsküche gespendet. Oft wurde auch noch anderes Gewild beigegeben, z. B.:

1722. „Dz gewöhnliche Gambsthier sambt 4 Steinhüöneru dem Gottshauß Einsidlen überschickt und darfür bezalt 5 Gl. 38 β.“

1726. „Item auf St. Bartholomä Rechnung dem fürstlichen Gottshaus Einsidlen dz iährliche Gämisch, ein Laubhanen, 1 paar Steinhüöner vndt ein Hasen zalt, 7 Gl. 10 β.“

¹⁾ Archiv Schwyz. A. Rapperswil.

1736. „Mehr für das Gambsthier samt etwas nachgeschicktem Wildgflügel 6 Gl. 5 β.“

1737. „Item für das Gambsthier nacher Einsidlen samt etwas Wildgflügel vnd zehrung, 6 Gl. 25 β.“

Am Feste der Engelweihe durfte jeweilen das Wildpret der Schirrherren auf der Tafel ebenfalls nicht fehlen. Als Beleg seien einige Stellen der schwyzerischen Landesrechnung angeführt:

1614. „Von 2 Tieren vñ die Engelweihe vnd 1 als der Legat da gsin ze schießen 15 Gl.“

1659, 6. September. „Dem Baschyn Steiner vñ ein Gämische gän Einsidlen 4 Gl.“

„Den 11. dito gab ich vñ vmb Stein Hüöner vff die Engell Wiche in das Gozshus Einsidlen 8 Gl. 20 β.“

„Mehr gab ich den 12. dito vmb 10 Stein Hüöner in das Gozshus Einsidlen 3 Gl. 37 β.“

„Den 15. dito gab ich 2 Vollenzeren, so Citeronen, Bumeranzen bracht 3 Gl.“

„Mehr vmb ein Orhanen 2 Gl. 30 β.“

„Mehr vmb 3 Gämische, 1 Hesen, 3 Stein Hüöner, Cost 13 Gl. 24 β.“

„Mehr 60 Pfundt Lechß, so mihr in Almen Tägenß Rächnung zu Lachen abzogen wird. Ditz gab ich alleß vñ Befelch des Herr Landtames vnd der Sibnen, will mehr Gesandten da waren wägen der Thranßlation als sonst, in die Engell Wiche.“

„Mehr gab ich folgende Leze vñ Befelch der obbemälten Herren. Erstlich dem Euchymieister 5 Dugeten, iede 4 Gl. 20 β, thuot 22 Gl. 20 β, dem Khäller 1 Luis, ist 2 Gl. 10 β, dem Margstaller 1 Luis, ist 2 Gl. 10 β, dem Bortner $\frac{1}{2}$ Luis, ist 1 Gl. 5 β, dem Canzlisten 2 Gl. 20 β, Almuesen 1 Gl. 5 β, thuot Summa 31 Gl. 20 β.“

„Mehr gab ich vñ für Herrn Landtamen, die Siben vnd übrige Herren, die bey uns waren, sampt den Dieneren vnd Schirmeren, vmb Hänschen 17 Gl.“

„Mehr gab ich dem Herrn Landtamen, den H.H. den Siben, übrigen Herren sampt den Amptshütten iedem ein halben Luis, waren 16 Herren, thuot 18 Gl.“

1670. „Vmb ein Gambsthier vff die Engellweiche nach Einsidlen 4 Gl. 20 β, vmb 4 Steinhüender 1 Gl. 20 β.“

„Noch einen Gämbsch vff Einsidlen geschickt, samt Tragerlohn 5 Gl. 20 β.“

1681. „Den 28. Tag (September) zuo Einsidlen in der Engellwichung in daß Gottshauß gäben ein Gamßthier, 2 Hassen, 10 Steinhüener, 2 Laubhüener, ein Laubhanen, ein Ohrhanen, vmb alles zalt wägen der Fahrrechnung vnd Engellwichung 15 Gl.“

1692. „In der Engellweiche dem Gottshauß zue Einsidlen nach altem Bruch 2 Gämbschi verehrt, habent kostet 12 Gl.“

1698. „Item vmb 2 Gambsthier vff die Engellweiche nacher Einsidlen zalt 11 Gl. 10 β.“

Auch bei andern festlichen Anlässen wurden dem Kloster Einsiedeln Gemsen geschenkt. So verausgabte der Landesseckelmeister:

1671. „Dem Hr. Schützenmeister Föhlz vnd andern wägen 2 Gämbschen, so vff die Fahrrechnung vnd Innichung des Fürsten gäben, 8 Gl. 35 β.“

1652. „Vmb ein Gambsgizi nach Pfäffikon zalt 3 Gl.“

1660. „Den 4. Weinmonat den Zegeren, so ein Gamstier geschossen, solches vß Beselch Ettlicher Heupteren nacher Pfäffikon geben, hat daß selbig kostet 4 Gl. 20 β.“

1663. „Mehr zalt den 4. Weinmonath Herr Schützenmeister Endler im Tal vñ 2 Gamstier, so vff Bartlimes Rechnig vnd auch vff die Translation nacher Pfäffikon geschickt, auch ein Restlin von einem alten Gamstier, darin auch ein Has gerechnet, vñ überkeitslichem Beselch, duot 9 Gl. 26 β.“

1686. „Vn ein Gamsthier vff Pfäffikon zalt 5 Gl.“

Wenn geistliche oder weltliche Würdenträger nach Schwyz kamen, ebenso bei Abnahme der Landesrechnung, auf die Landsgemeinde, die Fahrrechnung von Baden, die Tagsatzungen, ließ der Landesseckelmeister Gemsen schießen, z. B.:

1616. „Vß gen dem Balzi Büller vnd Hans Lienhart Zilliner 2 Kronen vmb ein Gemshi, so geschossen worden, als der Bischof da war, 10 lib. 10 β.“

„Bp gen dem Balzi Büller von 2 Geschtieren minen Herren geschossen, tut 16 lib.“

1621. „Bp geben vmb Gambstieren, so man gebrucht, als der Wicbischoff ist hie gsin vnd man dem Hr. Ambassador zu Raperschwyl verehrt, 20 Gl.“

1635. „Des Hr. Statthalter Cebergs Mütterli über das 4 Gl. zahlt um noch 2 Pfawen, wie der Herr Wicbischof hie gsin, geben 6 Gl.“

„Den Gemsschüzen für 2 Tier, wie Hr. Wicbischof hie gsin, 2 nacher Einsidlen vff die Jahrrechnung, 1 nach Rapperschwyl, 20 Gl.“

1630, 10. August. „Dem Stoffel Keszler, so fären 2 Gämischy geschossen, wie der Legat ist hie gsin, zalt 12 Gl.“

1640. „Um Gewild wegen des Legaten 7 Gl.“

„Zwei Singeren von Zug, als der Legat da gesin, 5 Gl.“

„Des Hr. Landammen Redings Frau, wegen des Legaten Geflügel vnd a. zu kaufen, 57 Gl. 20 β.“

„Des alten Hr. Statthalter Cebergs sel. Frau um welschi Hahnen Kochet vnd gerüstet auf den Legaten 18 Gl.“

„Eine Gemje für den Legaten 6 Gl., 1 groß Gemichtier 7 Gl.“

„Um ein Suffi Stier, als der Legat da gesin, 30 Gl.“

1653. „Item Ballejer Blässer vmb ein Gambsthier vnd 10 Steinhünder, auch Bly Khezler vmb ein Gambsthier, alles 15 Gl.“

„Vmb Confection für den Hr. Legaten 4 Gl. 20 β.“

„Vmb ein Suffi Khalb, so gelten wollen 15 Gl.“

„Dem Pothen von Lachen, so zwey Lechs zuo dem Rößli gebracht, als der Hr. Legat hie gesin, 2 Gl.“

1667, 17. Oktober. „Bs Befecht Hr. Landammans als Hr. P. Provincial alhie gesin, 5 Steinhünder kaufft vnd zu dem Rößli geschickt zu kochen, 2 Gl.“

1684. „Den Väter Capuzineren ein halb Gamschtier vnd Win überschickt, 4 Gl.“

1634. „Den 6. Wintermonat hab ich dem Freiherrn von Schwarzenberg ein Gambsthier geschickt, weil er sich anerboten, uns um den Feldkirchischen Zins zu helfen, dafür zahlt 7 Gl.“

1621. „Vs geben dem Joseph Gössi von einem Gambstier vff die Landrechnung 3 Gl.“

1622. „Vs geben dem Joseph Gössj wegen des Gambstiers vff die Landtrechnung 4 Gl.“

1627. „Dem Balthasar Büeler vñ ein Gemsh gan Baden 4 Gl.“

1638. „Dem Gössj und seinem Geßpanen um 2 Gemse auf die Landrechnung und Luzern 8 Gl.“

1663. „Den 2. Mey zalt ich dem Schützenmeister Endler im Muotenthal ein Gambsthier vff die Landsgemeind nach altem Bruch 4 Gl. 20 β.“

1664. „Vmb ein Gambstier dem Hr. Statthalter nach altem Bruch vff die Landsgemeind zalt 4 Gl.“

1674. „Dem Heinrich Betschart hab ich vmb ein Gambsthier vff die Landsgemeind zalt 4 Gl.“

1633, 1. August. „Vm 2 Gemstier auf die Tagsatzung in Schwyz 8 Gl.“

„Vm 3 Lechs von Lachen, den 3 Boten, so unterschiedlich kommen, 3 Gl.“

1633, 4. August. „Dem Koch von Einsiedeln aus Geheiß des Landammanns und anderer Guttünken 6 Gl. 10 β.“

1633, 14. September. „Dem Jakob Schiffli, daß er eine Köchin nachts von Brunnen geführt, 25 β.“

1633, 17. September. „Hr. Statthalter Gebergs Frau Müterli vmb zwien Pfawen 8 Gl.“

„Denen so das Wildschwein von Rüznacht hergeführt 6 Gl. 30 β.“

„Dem Heinrich Betschart, daß er ein jung Gämbsthier dem Hauptmann Gilg Betschart auf die Tagsatzung geben, 3 Gl.“

Als 1680 die March im Sihlthal erneuert wurde, wurden die Abgeordneten von Schwyz daselbst gastfrei gehalten. Aus Erkenntlichkeit hiefür wurde dem Abt von Einsiedeln eine Gemse verehrt.

Im September 1701 wurde die Landmarch gegen Gersau erneuert. Bei diesem Anlaß ergab sich für Schwyz folgender Behrungskonto:

„Der Vndergang oder Marchung mit demmen von Gersau sambt den 9 Verordneten in Speyß vnd Tranch, so ich von Haß genommen, 7 Maß Wein, ein Hinderlid Schafffleisch, ein Stozen Gembschfleisch, ein Ohrhannen vnd ein 8 ft Schweinbratten, 2 Brodt, vnd ist alles 7 Gl. 38 β .“

Welche Rolle endlich das Wildpret bei den schwyzerischen Festmählern spielte, ersehen wir aus der „Speisekarte“ für das Fest der Bundeserneuerung mit Wallis, welches den 25.—27. Oktober 1728 in Schwyz gefeiert wurde.

In die Vorratskammer einzukaufen
war veranſchlagt worden:

Auf den ersten Tisch zum Sieden:

24 Kapaumen, jeder einen guten Gulden:	Gl. 30
4 Duzend Häneli, das Stück zu 10 β	" 12
20 Paar Tauben, das Paar à 6 Bayen	" 9
6 große Pasteten, jede à 4 Gl.	" 24
1 Wildschwein	" 22. 20
1 Rehlein	" 18
1 Hirsch	" 20
100 Pfd. Rindfleisch, per Pfd. à 4 β	" 10
6 große Lachs, jeder à 3 Gl.	" 18
8 Schinken, 6 gedörrte Zungen und 6 „grüne“	" 21
3 gute Kälber, jedes à 10 Gl.	" 30
20 Blätten Kardissiol, Artischocken, Kabis, Eier &c.	" 29

Mitteltisch:

18 weisse Hühner, junge, mit 3 weissen Hähnen	Gl. 28. 32
18 Kapaumen zum Braten	" 22. 20
36 Parisen, jeder à 50 β	" 45
6 Phasanen	" 12
36 Laubhühner	" 22. 20
48 Rindschnepfen	" 18
30 Duzend Lerchen, das Duzend à 6 gute Bayen	" 15

10 Dutzend Reckholter Vögel, das Stück à 6 β	Gl.	18
12 Blätten Zugemüß	"	9
600 große Krebs	"	10
Gutes St. Galler oder Pfund Mehl, für	"	10
10 Maß Essig, zum Einbeizen, Öl rc. für	"	20
2 Seiten grünen und 1 Seite dünnen Speck	"	18
An Butter ungefähr für	"	16
An Weißbrot ungefähr für	"	12
10 Pfd. Träffeln, Mandeln, Weinbeeren rc.	"	27
2 große und 2 kleine Pasteten in Salz	"	8. 20
Für Spezereiwaren in die Küche, als Zimmet, Regelin, Muscatblüten, Mußkatnüsse, Pfeffer, Imper, Essenz von Ambra rc. glaubte der Vor= anschlag auskommen zu können mit	"	45
Einen halben Zentner Zucker für die Küche	"	33. 30
Der Tischlisch wurde, um Ehren und Standes gemäß auszuhalten, berechnet auf	"	350. —
Aus Italien waren verschrieben 100 Zitronen, 24 süße Zitronen, 24 kleine Zitronen (Limettea), 100 kleine grüne Pomeranzen, 60 Pomeranzen de Portugall, 60 bittere grüne Pomeranzen, 12 große Limonen, 36 Bergamotten, 12 saure Granatäpfel, 50 Pfd. Maron Kastanien, 12 véritable Cedra (soll einer 1 Gl. kosten), 2 Pfd. Zitronaden, 2 Fläschchen Ceder Essenz, 2 Bergamotten Essenz.		

An Getränk

war in Vorrat anzuschaffen veranschlagt:

Welcher Wein 3 Saum im Werte von Gl. 120

Dann Burgunder, Champagner, Malvasier, Rosoli

für den Betrag von "

An Margräfler ein Fäß für "

Niemand wird sagen können, daß der festunternehmende
Ratsausschuß nicht ausgewählte Vorräte für die standesgemäße
obrigkeitliche Mittagstafel bereit zu halten bestrebt war.¹⁾

¹⁾ Mitteilungen des Histor. Vereins des Kts. Schwyz, Heft V, S. 187.

Einen finanziellen Gewinn hat das Jagdregal für den Kanton Schwyz erst seit 1849, resp. 1869. Seit dieser Zeit durfte die Jagd nur gegen Bezahlung nachstehender Patenttaxen (worin die Stempelgebühr nicht inbegriffen) von majoränen Kantonsbewohnern, welche weder durch Strafurteile entehrt, noch almoseengenössig waren, in der gesetzlichen Jagdzeit ausgeübt werden:

1. Für einen Jäger ohne Hund	4 Fr., später 6 Fr.
2. " " mit 1 Hund	8 " 12 "
3. " " " 2 oder mehr Hunden	12 " 24 "

Bewilligungsscheine wurden minderjährigen Knaben zum Erlegen von Kleingeflügel und Eichhörnchen erteilt gegen eine Gebühr von 2 Fr., Schweizern und Ausländern Bewilligungsscheine für einen Tag gegen eine Gebühr von 1½ Fr.

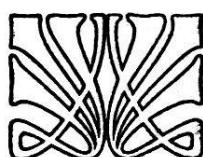
In der Jagdverordnung von 1869 fielen die seit 1849 gebräuchlichen Patente (4 Fr.) für das Garnstellen auf Vogelherden weg. An Patentgebühren hatte der Kanton Schwyz von 1849 bis 1876 folgende Einnahmen:

1849/50 : Fr. 804.—	1863 : Fr. 2230. 90
1850/51 : " 1212.—	1864 : " 2203. 36
1851/52 : " 1662. 85	1865 : " 2063. 50
1852/53 : " 1632. 80	1866 : " 2202. 80
1853/54 : " 1578. 29	1867 : " 2062. 10
1854/55 : " 1425. 22	1868 : " 1871. 20
1855/56 : " 1407. 23	1869 : " 1696.—
1856/57 : " 1558. 08	1870 : " 1755.—
1857/58 : " 1655. 89	1871 : " 1910. 50
1858/59 : " 1259. 26	1872 : " 1895. 10
1859/60 : " 2136. 65	1873 : " 2155.—
1860 : " 2008. 06	1874 : " 2293. 10
1861 : " 2117. 12	1875 : " 2544. 60
1862 : " 2037. 30	1876 : " 2371.— ¹⁾

¹⁾ Seither bezog der Kanton Schwyz aus den Jagdpatenten:

1877 : Fr. 2505. 80	1881 : Fr. 2139. 50	1885 : Fr. 2673. 85
1878 : " 2520. 20	1882 : " 2189. 60	1886 : " 2450. 35
1879 : " 2334. 10	1883 : " 2417. 90	1887 : " 3101.—
1880 : " 2307. 50	1884 : " 2534. 80	1888 : " 2948. 75

Aus den gemachten Darlegungen ersehen wir, daß die Ausübung der Jagd im demokratischen Lande Schwyz von jeher allen Landleuten zur freien Benutzung offen stand. Die Jagd bildete nicht die noble Passion für hochgestellte und reiche Herren, wie dies in andern Kantonen der Fall war, sondern sie war das freie Recht des freien Bürgers. Bezeichnend hiefür ist, daß erst kurz vor dem Übergang der Oberaufsicht über das Jagdwesen an den Bund einigermaßen eine fiskalische Ausbeutung des Jagdregals durch Erhebung einer Patenttaxe angebahnt wurde. Die Landsgemeinde übte die polizeiliche Aufsicht, indem sie einerseits für vernünftigen Schutz des Wildstandes besorgt war und anderseits gemeinem Eigennutz zu wehren trachtete. Strenge gesetzliche Bestimmungen in Bezug auf Wildbann, Dauer der Jagdzeit und Verbot gegenüber Fremden und solchen, welche nicht Vollbürger waren, galten der Erhaltung dieses Volksrechtes und der Pietät gegen die gänzliche Ausrottung der harmlosen Alpentiere (Gemse und Murmeltier) und des Rehs. Noch die letzte schwyzische Jagdverordnung vom 29. Juli 1869 zeugt in jeder Hinsicht von großer Sachkenntnis, sowohl was den Schutz des Wildes, als auch denjenigen der Singvögel betraf.



1889 : Fr. 3056. 40	1894 : Fr. 2890. 60	1899 : Fr. 3756. 50
1890 : " 2989. 20	1895 : " 3495. 70	1900 : " 3607. 20
1891 : " 2796. 30	1896 : " 3144. 60	1901 : " 3628. —
1892 : " 2581. 80	1897 : " 3513. 60	1902 : " 3680. 30
1893 : " 2936. 10	1898 : " 3478. 80	1903 : " 3746. 30